



Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen vom 03.07.1997, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.04.2019

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 29. Dezember 2018,
 - §§ 5 und 6 Gesetz über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufG) vom 28. Februar 2003 (GV. NRW. Ausgabe 2003 Nr. 9 vom 14.3.2003 S. 83 – 98),
 - §§ 1 und 6 Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.und
 - §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), in Kraft getreten am 28. Mai 2015
- hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage 1 erhält die folgende Neufassung:

Objekt	Grundgebühr	Energie		Summe
		Strom	Heizung	
Am Brasberg 105	9,39 €	0,68 €	0,98 €	11,05 €
Nachtigallstr. 51 / 51a	6,47 €	0,47 €	0,66 €	7,60 €
Ochsenkamp 9	6,80 €	1,04 €	1,22 €	9,06 €
Wilhelmstr. 37	6,80 €	1,04 €	1,22 €	9,06 €

Auf Grund der Besonderheit der Unterkunft „Wilhelmstr. 37“ (nur 1 Wohneinheit) werden die Benutzungsgebühren analog zum „Ochsenkamp 9“ veranschlagt.

Reinigungspauschale

Die Pauschale Reinigungspauschale (§ 7Abs. 4) beträgt **25,00 €** je angefangene Stunde. Bei massiver Verschmutzung ist die doppelte Gebühr fällig.

Artikel 2

§ 8 erhält die folgende Neufassung:

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen vom 03.07.1997, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 28.03.2019 beschlossene vorstehende Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnungslosenunterkünften (Übergangswohnheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) sowie Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen wird hiermit nach § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Bestimmung des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 10.04.2019

gez.
Frank Hasenberg
Bürgermeister